



Gemeinde Hofstetten-Flüh

Verordnung über die Ausgabekompetenzen

der Ressortchefs Gemeinderat, Kommissionspräsidenten, Dienstchefs Verwaltung, und des Gemeindepräsidenten der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh.

Der Gemeinderat erlässt aufgrund der §§ 26 Abs. 2, 28 und 44 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 26. Januar 1993 folgende Verordnung:

1. Allgemeines:

- Diese Regelung gilt für Ausgaben und Aufwendungen, die im Rahmen der budgetierten Beträge ausgelöst werden.
- Grundsätzlich ist bei allen Ausgaben ein optimales Preis-/Leistungsverhältnis anzustreben. Dabei sind, wenn immer möglich, mindestens 3 vergleichbare Konkurrenzofferten einzuholen.
- Von den kostenauslösenden Personen aller Funktionen wird eine haushälterische und verantwortungsbewusste Ausgabenpraxis erwartet.

2. Anschaffungen (Geräte, Mobilien + Maschinen etc.) und Aufträge für Arbeiten und Dienstleistungen (Reparaturen, Unterhalt, Service, Reinigung etc.)

Kompetenzrahmen
pro Geschäft, Fr.:

Abwicklung / Instanzenweg:

bis 4'000:

Selbständiges Auslösen durch:

- Kommissionspräsident/in
- Ressortchef/in, im Einverständnis mit Kommissionspräses.
- Dienstchef, im Einverständnis mit Gemeindepräsident

von 4'000 bis 10'000:

Selbständiges Auslösen durch:

- Kommissionspräses., im Einverständnis mit Ressortchef
 - Ressortchef, im Einverständnis mit Kommissionspräses.
 - Dienstchef, im Einverständnis mit Gemeindepräsident
- Schriftliche Information des GR via Gemeindepräsidium unmittelbar nach Auslösen.

von 10'000 bis 15'000:

Schriftliche, begründete Vorlage unter Angabe der Kosten und Budgetposition. Vor Auftragserteilung muss schriftliches Einverständnis von Kommissionspräsident/in bzw. Dienstchef, Ressortchef und Gemeindepräsident vorliegen. Information des GR via Gemeindepräsidium bei Auslösung.

ab 15'000:

Schriftlicher Vergabeantrag an GR mit detailliertem Beschreibung und Preisangaben, evtl. Beilage von Prospekten und Konkurrenzofferten.

3. Verbrauchsmaterialien

Büro-, Verbrauchs- und Schulmaterialien können im Rahmen des Budgets von den Kommissionspräsidenten und Dienstscheffs in eigener Kompetenz beschafft werden. Aus Kostengründen sind möglichst Sammelbestellungen aufzugeben. Grundsätzlich sind die Ressortcheffs für die Budgeteinhaltung beim Verbrauchsmaterial verantwortlich. Sofern Beträge für Einzelbestellungen Fr. 4'000, 10'000 oder 15'000 überschreiten, gilt die Kompetenzregelung gemäss Punkt 2.

4. Budgetüberschreitungen

Bei dringenden Anschaffungen oder Aufträgen, welche zu einer Ueberschreitung des Budgets führen, ist das Einverständnis des Gemeindepräsidenten und evtl. des Gemeinderats vor Auftragerteilung einzuholen.

5. Ausgabekompetenz Gemeindepräsidium

Zur Ausübung seiner Führungs- und Repräsentationsaufgaben stehen dem Gemeindepräsidenten im Rahmen entsprechender Budgetpositionen nebst einem Spezialkredit die gleichen Ausgabekompetenzen zu, wie oben aufgeführt. Die Beanspruchung dieser Budgetpositionen erfolgt nach Absprache mit dem zuständigen Ressortchef.

6. Abwicklung Einzelprojekte

Im Interesse einer rationellen Abwicklung einzelner, im Budget vorgesehener Projekte (Sanierungen, Umbauten etc.) kann der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe bilden und diese mit den nötigen Entscheidungsbefugnissen und Ausgabekompetenzen ausstatten.

Beschlossen und ergänzt durch den Gemeinderat am
1.12.92 (G-Nr. 559), 22.6.93 (G-Nr. 639) und 17.10.06 (G-Nr. 109, gültig ab 1.1.07)

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Gemeinde-
präsidentin:

Der Gemeinde-
schreiber:

Deborah Fischer-Ahr

Mathias Kopp